

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Plettenberg

Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Plettenberg

in der Fassung vom 03.11.2020

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Plettenberg erlassen. Mit dieser Richtlinie, welche auch gleichzeitig eine Datenschutzbelehrung darstellt, werden einheitliche Regelungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit festgelegt.

§ 1

Teilnahme der Ratsmitglieder an der digitalen Ratsarbeit

1. Die Mitglieder des Rates können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen und verzichten damit auf Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit.
2. Ratsmitgliedern, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (unter anderem Einladungen mit der Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Berichte und Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Zudem ist die RICH App der Firma Sternberg zu nutzen.
3. Unterlagen in Papierform werden nur noch in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei dem Haushaltsplanentwurf, verschickt. Ratsmitgliedern, welche nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.
4. Um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten, verpflichtet sich das an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied, die Sitzungsunterlagen möglichst zeitnah vor dem Sitzungstermin herunterzuladen.

§ 2

Hardware / Software für die digitale Ratsarbeit

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist die Nutzung eines mobilen Endgerätes wie beispielsweise eines Tablets mit der RICH App der Firma Sternberg oder eines Computers mit der Möglichkeit die Daten über das Internetportal Ratsinformationssystem der Stadt Plettenberg abzurufen und zu aktualisieren. Die Voraussetzungen für die Nutzung eines mobilen Endgerätes zur digitalen Ratsarbeit ist dem Informationsblatt der Firma Sternberg zu Systemvoraussetzungen für Mobile Gremienarbeit in der derzeit gültigen Fassung zu entnehmen. Das Blatt wird der Richtlinie angehängt.
2. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die teilnehmenden Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

3. Technischer Service bzw. Support hinsichtlich der Hardware wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Ratsräumen der Stadt Plettenberg. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung. Probleme mit der Hardware liegen in der Verantwortung der Ratsmitglieder.
4. Der Ratstrakt des Rathauses ist mit einem gesicherten WLAN ausgestattet, die Ratsmitglieder erhalten vom Fachgebiet Interner Service Zugangsdaten zu diesem WLAN.
5. Da in den Sitzungsräumen nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, tragen die Ratsmitglieder dafür Sorge, dass die Akkumulatoren ihrer mobilen Endgeräte ausreichend aufgeladen sind, wenn sie an einer Sitzung teilnehmen.

§ 3

Städtischer Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

1. Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied erhält einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf. Der Zuschuss wird einmalig je Wahlperiode des Rates ausgezahlt. Auf den Zuschuss kann verzichtet werden. Der Verzicht ist in der Erklärung zur digitalen Ratsarbeit zu Vermerken.
2. Die Beschaffung der mobilen Endgeräte und die Einrichtung der RICH-App zur digitalen Ratsarbeit erfolgen durch die Ratsmitglieder selbst. Die Stadt Plettenberg stellt eine Anleitung zur Installation und Einrichtung der RICH-App zur Verfügung.
3. Über den unter Abs. 1 genannten Betrag hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.
4. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der gewährte Zuschuss anteilig für die Monate, in denen keine Ratsmitgliedschaft mehr besteht, von der Stadt Plettenberg zurückgefordert werden.
5. Wird ein Ratsmitglied nachträglich für den Rat verpflichtet und entscheidet sich für die digitale Ratsarbeit, erhält dieses den Zuschuss in voller Höhe.
6. Entscheidet sich ein Ratsmitglied, das an der digitalen Ratsarbeit teilnimmt, während der laufenden Legislaturperiode doch für die Zusendung der Unterlagen in Papierform, ist der Zuschuss vollständig zurückzuzahlen.
7. Die Kosten der Lizenzen für die Nutzung der RICH-App von der Firma Sternberg trägt die Stadt Plettenberg.

§ 4

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger / beratende Mitglieder in Ausschüssen

1. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und beratende Mitglieder in den Ausschüssen können ebenfalls an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen. Zuschüsse zu einer entsprechenden Hardware werden jedoch nicht gewährt. Die §§ 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Richtlinie gelten für diesen Fall analog.

2. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und beratende Mitglieder in den Ausschüssen können im Falle der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit durch die Nutzung des Internetportal Ratsinformationssystem der Stadt Plettenberg auf alle öffentlichen Unterlagen und auf die nichtöffentlichen Unterlagen für die Gremien, in denen sie mitwirken, zugreifen. Alternativ wird von der Stadt Plettenberg eine Lizenz sowie eine Anleitung zur Installation und Einrichtung der RICH-App zur Verfügung gestellt.

§ 5

Umgang mit dienstlichen Daten, Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten. Ratsmitglieder haben über die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 30 GO NRW). Diese Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich auch für alle im Ratsinformationssystem und in der RICH-App enthaltenden Informationen oder solche, die digital an ein Postfach übermittelt wurden.

Da das Ratsinformationssystem und die RICH-App verschiedene, vertrauliche und personenbezogene Daten enthalten, sind auch die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Sowohl nach Maßgabe der DSGVO als auch nach dem DSG NRW ist es u.a. untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, öffentlich zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Wie die Verschwiegenheitspflicht gilt auch dieses Verbot ohne zeitliche Beschränkung, d.h. nach Beendigung der Tätigkeit als Ratsmitglied, fort.

2. Im Rahmen ihrer Ratsarbeit werden Ratsmitgliedern personenbezogene Daten sowohl über das Ratsinformationssystem als auch über die RICH-App zur Verfügung gestellt. Sofern diese Daten in Papierform ausgedruckt werden oder auf dem privaten Endgerät heruntergeladen und dort gespeichert werden, befinden sich diese Daten vollständig in der Verfügungsgewalt des Ratsmitglieds, sodass diese von diesem Zeitpunkt an die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen kann und folglich Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist.

Dementsprechend obliegt es den Ratsmitgliedern selbst, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, wozu insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung im Sinne von § 58 DSG NRW sowie die Wahrung der Betroffenenrechte gemäß Art. 12 ff. DSGVO zählen.

3. Durch technische und organisatorische Maßnahmen sind die Anforderungen an die Datensicherheit sicherzustellen, sodass eine störungsfreie und gegen Missbrauch gesicherte Datenverarbeitung gewährleistet werden kann. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass
 - der Zugriff zu personenbezogenen Daten sowohl bei dem Ratsinformationssystem als auch bei der RICH-App nur berechtigten Personen möglich ist,
 - keine unberechtigte Veränderung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt und
 - die Daten vor Verlust geschützt werden.

4. Jedes Ratsmitglied erhält für den Zugang zum Ratsinformationssystem und die RICH-App eine persönliche Benutzerkennung bestehend aus Benutzername und Passwort. Diese müssen geheim gehalten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch ein Speichern der Zugangsdaten auf einem PC oder im Browser ist nicht zulässig. Ein Passwort ist unverzüglich zu wechseln, wenn es Dritten bekannt geworden ist.
5. Der Zugang zum privaten Endgerät ist mit einem Kennwort zu schützen. Der Zugriff anderer Benutzer auf den geschützten Bereich des Ratsinformationssystems sowie der RICH-App muss ausgeschlossen sein. Hierzu kann die Nutzung der App als sogenannte „Container-Lösung“, in welcher die Daten ausschließlich über die hierfür vergebene Nutzerkennung abgerufen werden, erfolgen. Soweit personenbezogene Daten auf den privaten Endgeräten gespeichert werden, sind sie gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen (z.B. Zugang zum Gerät mit individuellen und geheimen Passwort, verschiedene Nutzerkennungen).

Auf den privaten Endgeräten ist ein aktueller Virenschanner zu installieren. Weiterhin wird die Verwendung einer Firewall oder vergleichbarer Programme empfohlen. Die jeweiligen Betriebssysteme der privaten Endgeräte sind durch Updates bzw. Softwareaktualisierungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

6. Der Verlust eines mobilen Endgerätes, auf dem personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit erhoben wurden, ist unverzüglich der Verwaltung der Stadt Plettenberg zu melden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Plettenberg am 04.11.2020 in Kraft.